



## U.S. TAX TELEGRAM

AKTUELLE THEMEN IM US-STEUERRECHT | APRIL 2020

|                                                                                                           |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>EINKOMMENSTEUER</b>                                                                                    | <b>2</b>  |
| Unbeschränkte US-Steuerpflicht bei unfreiwilligem USA-Aufenthalt wegen Corona                             |           |
| <b>EINKOMMEN-UND KÖRPERSCHAFTSTEUER</b>                                                                   | <b>6</b>  |
| Änderungen der Abgabe- und Zahlungsfristen für natürliche und juristische Personen                        |           |
| <b>UNTERNEHMENSTEUER</b>                                                                                  | <b>10</b> |
| Änderungen der US-Körperschaftsteuer infolge der Corona-Pandemie                                          |           |
| <b>NACHLASS- / SCHENKUNGSTEUER</b>                                                                        | <b>15</b> |
| Änderungen der Abgabe- und Zahlungsfrist für Schenkungsteuer                                              |           |
| <b>STEUERN AUF STAATS-UND KOMMUNALEBENE</b>                                                               | <b>15</b> |
| Änderungen der Abgabe- und Zahlungsfristen für natürliche und juristische Personen auf Einzelstaatenebene |           |
| <b>SONSTIGES</b>                                                                                          | <b>20</b> |
| Änderungen bei Steuerprüfungen, Steuervollstreckung sowie bei der Erfordernis von Unterschriften          |           |
| <b>TAX AND THE CITY</b>                                                                                   | <b>21</b> |
| <b>IN EIGENER SACHE</b>                                                                                   | <b>22</b> |

# EINKOMMENSTEUER

## UNBESCHRÄNKTE US-STEUERPFLICHT BEI UNFREIWILLIGEM USA-AUFENTHALT WEGEN CORONA

**Durch Aufenthalt in den USA für berufliche oder private Zwecke kann ein Besucher steuerpflichtig werden. Dazu ist kein Wohnsitz erforderlich, vielmehr reicht eine bestimmte Anzahl von Anwesenheitstagen. Auch unfreiwillige Aufenthalte, beispielsweise durch die derzeitige Coronavirus-Pandemie, könnten die unbeschränkte US-Steuerpflicht auslösen.**

Nach IRC § 7701 (b) endet die beschränkte Steuerpflicht (und die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt), sofern eines der drei folgenden Kriterien erfüllt wird:

- 1) der Steuerpflichtige hält sich für eine bestimmte Anzahl von Tagen, welche nach dem *Substantial Presence Test* berechnet wird, in den USA auf (Steuerpflicht aufgrund des tatsächlichen Aufenthaltes in den USA);
- 2) der Steuerpflichtige erhält die dauernde Aufenthaltserlaubnis (Steuerpflicht aufgrund des Einwanderungsstatus *Green Card*) oder
- 3) der Steuerpflichtige wird US-Staatsbürger (Steuerpflicht aufgrund der Staatsbürgerschaft).

Alternative 1 und 2 stellen auf die Ansässigkeit ab (*U.S. Resident*), Alternative 3 auf die Staatsbürgerschaft (*U.S. Citizen*).

Mit der Steuerreform von 1986 wurden erstmals objektivierbare Kriterien zur Bestimmung der Ansässigkeit eingeführt. Ein Steuerpflichtiger ist dann aufgrund seines Aufenthalts in den USA unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er den *Substantial Presence Test* erfüllt. Dies ist der Fall, wenn sich die Person mindestens (1.) 31 Tage im gegenwärtigen Jahr und (2.) insgesamt 183 nach Jahren gewichtete Tage im gegenwärtigen und in den zwei vorangegangenen Jahren in den USA aufgehalten hat. Dabei werden die Tage im zweitvorangegangenen Jahr nur zu einem Sechstel, im vorangegangenen Jahr zu einem Drittel und im gegenwärtigen Jahr voll gezählt. Für Zwecke des *Substantial Presence Tests* grundsätzlich nicht als Aufenthalt in den USA gezählt werden Tage, an denen sich die Person im Rahmen der Anstellung eines fremden Staates, zeitlich befristet als Student unter einem „F“, „J“, „M“ oder „Q“ Visum, oder zeitlich befristet als Lehrer oder Trainee unter einem „J“ oder „Q“ Visum in den USA aufhält.

**Beispiel: Der Steuerpflichtige hielt sich in den Jahren 2014 bis 2016 in den USA wie folgt auf:**

| Beispiel 1 |         |                 | Beispiel 2 |                 |  |
|------------|---------|-----------------|------------|-----------------|--|
|            | Anzahl: | Gewichtung:     | Anzahl:    | Gewichtung:     |  |
| 2014       | 150     | $150 / 6 = 25$  | 120        | $120 / 6 = 20$  |  |
| 2015       | 180     | $180 / 3 = 60$  | 120        | $120 / 3 = 40$  |  |
| 2016       | 160     | $160 / 1 = 160$ | 120        | $120 / 1 = 120$ |  |
| Gesamt     |         | 245             |            | 180             |  |

In Beispiel 1 wurden insgesamt 245 Tage (gewichtet nach Jahren) in den USA verbracht, mindestens 31 Tage davon im Jahr 2016. Deshalb wird der *Substantial Presence Test* erfüllt und die Person würde grundsätzlich der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen (Behandlung als *U.S. Resident*).

In Beispiel 2 wurden insgesamt 180 Tage (gewichtet nach Jahren) in den USA verbracht. Aufgrund dessen wird der *Substantial Presence Test* nicht erfüllt und die ausländische Person ohne *Green Card* unterliegt nur der beschränkten Steuerpflicht (Behandlung als *Nonresident Alien*).

Vorliegen eines medizinischen Notfalls

Aufenthaltstage bleiben dann unberücksichtigt, sofern diese zwangsweise aufgrund einer medizinischen Notlage erfolgten (z.B. Skiunfall mit längerem Krankenhausaufenthalt in den USA). Dies beinhaltet jedoch nicht eine bei Einreise in die USA bereits bestehende Erkrankung (*Pre-Existing Medical Condition*), sondern nur eine während des Aufenthalts eingetretene Neuerkrankung oder ein Unfall, der zu einer medizinischen Notlage führt.

Auf die derzeitige Krise bezogen können bei einer Erkrankung durch das Coronavirus während eines US-Besuches die zwangsweise in den USA verbrachten Krankheitstage vom *Substantial Presence Test* ausgenommen werden. Umgekehrt wären Krankheitstage einzubeziehen, wenn ein USA-Besucher bereits mit dem Coronavirus infiziert in die USA einreist, da es sich dann nicht um eine akute Neuerkrankung handeln würde. Die Unterscheidung wird in der Praxis nicht einfach sein. Jedenfalls aber wird geraten, einen krankheitsbedingten Aufenthalt durch ärztliche Atteste und Rechnungen von Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern zu dokumentieren. Unklar ist, ob die *Medical Exception* auch auf gesunde Angehörige anzuwenden ist, die bei Erkrankung eines Familienmitglieds bei dem Patienten in den USA bleiben. Weder Gesetz noch Richtlinien beschäftigen sich mit dieser Frage.

Sollen Krankheitstage für Zwecke des *Substantial Presence Tests* unberücksichtigt bleiben, so muss das Formular 8843 *Statement for Exempt Individuals and Individuals With a Medical Condition* ausgefüllt und – i. d. R. zusammen mit der Steuererklärung – bei der US-Finanzbehörde (*Internal Revenue Service, IRS*) eingereicht werden.

### Rechtliche oder logistische Ausreisebeschränkungen

Eine weitere und angesichts der derzeitigen Pandemie naheliegende Frage ergibt sich bei rechtlichen oder logistischen Beschränkungen, wenn das Heimatland des Besuchers eine Rückkehr aus den USA ausschließt (wie beispielsweise Indien) oder einfach keine Flugverbindungen verfügbar sind, die eine unverzügliche Ausreise ermöglichen. Das US-Steuerrecht sieht hier derzeit keine Regelungen vor. Steuerberater und mehrere Berufsverbände haben deshalb entsprechende Anfragen an die US-Finanzverwaltung gerichtet und um Klarstellung dieser nicht nur vereinzelt auftretenden Situation gebeten.

### Engere Beziehungen einer Person zu einem anderen Staat

Eine Ausnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen des *Substantial Presence Test* kann im Falle engerer Beziehungen der Person zu einem anderen Staat vorliegen (*Closer Connection to a Foreign Country*). Hier kommt es auch bei Erfüllen der Voraussetzungen des *Substantial Presence Tests* nicht zur unbeschränkten Steuerpflicht, soweit folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Anwesenheit in den USA für weniger als 183 Tage im laufenden Jahr (also ohne Einbeziehung von Anwesenheitstagen der beiden Vorjahre);
- Aufrechterhaltung eines steuerlichen Wohnsitzes außerhalb der USA (*Tax Home*) und
- eine engere Beziehung zu dem anderen Staat (in dem auch der steuerliche Wohnsitz begründet ist) während des betreffenden Jahres.

Bei der Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes steht primär die berufliche Tätigkeit im Vordergrund. Ein steuerlicher Wohnsitz ist daher grundsätzlich der Sitz der Geschäftstätigkeit bzw. der Ort der hauptberuflichen Anstellung, unabhängig davon, wo der Familienwohnsitz begründet ist. Nur hilfsweise kommt der regelmäßige Wohnort zur Anwendung. Die engere Beziehung besteht zu demjenigen Staat, in dem der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt bzw. in dem mehr bedeutsame Kontakte aufrechterhalten werden.

Auch im Falle der Inanspruchnahme dieser Ausnahme muss das Formular 8840 *Closer Connection Exception Statement for Aliens* ausgefüllt und – i. d. R. zusammen mit der Steuererklärung – beim IRS eingereicht werden.

### Ausnahme von der unbeschränkten US-Steuerpflicht bei DBA-Anwendung

Auch wenn eine Person nach den vorgenannten Bestimmungen des US-Einkommensteuerrechts als in den USA ansässig gilt und daher in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen würde, kann das Besteuerungsrecht der USA dennoch durch die Anwendung eines DBAs zwischen den USA und einem anderen Staat eingeschränkt sein (z. B. DBA D/USA).

Wird zum Beispiel ein sowohl in Deutschland als auch in den USA Steuerpflichtiger von beiden Staaten zunächst in jedem der beiden Staaten als steuerlich ansässig angesehen, dann wird die Ansässigkeit für Zwecke der Anwendung des DBAs nur einem Staat zugeordnet (sogenannte *Tie-Breaker Rule*). Dies ist erforderlich, um Besteuerungsrechte entweder dem einen oder dem anderen Staat zuordnen zu können und dadurch eine mögliche Doppelbesteuerung von Einkommen zu vermeiden. Zu unterscheiden ist somit zwischen der grundsätzlichen Steuerpflicht, die sich nach den nationalen Vorschriften des betreffenden Staates bestimmt sowie der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen für DBA-Zwecke.

Die Ansässigkeit nach der in Artikel 4 DBA D/USA verankerten *Tie-Breaker Rule* bestimmt sich nach den folgenden Kriterien und in folgender Reihenfolge: Ständige Wohnstätte, Mittelpunkt der Lebensinteressen, gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit.

Wird das US-Besteuerungsrecht aufgrund des anwendbaren DBAs eingeschränkt und möchte sich der Steuerpflichtige auf eine Abkommensposition berufen, sei es auf die *Tie-Breaker Rule* oder andere Abkommensregelungen, dann ist für US-Steuerzwecke i. d. R. das Formular 8833 *Treaty-Based Return Position Disclosure* auszufüllen. Das Formular ist zwingend mit einer Steuererklärung beim IRS einzureichen. Steuerpflichtig sind nur Einkünfte aus US-Quellen, die entweder auf Bruttobasis (z.B. Dividenden) oder auf Nettobasis (z.B. Beratungstätigkeit in den USA) besteuert werden. Allerdings ergeben sich umfangreiche Offenlegungsverpflichtungen über ausländische Vermögenswerte und im Ausland realisierte Einkünfte, obwohl es bei diesen nicht zu einer materiellen Steuerpflicht kommt.

### Überblick über die beschränkte US-Steuerpflicht aufgrund der Anwesenheitstage

| Beschränkte US-Steuerpflicht bei folgenden Anwesenheitstagen                                                                         | Gesetzliche Grundlage | Offenlegung der Anwesenheitstage                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Substantial Presence Test</i></b><br>< 183 Tage im gewichteten Durchschnitt des laufenden und der beiden vorangegangenen Jahre | § 7701 (b) (3) (A)    | Offenlegung in der US-Steuererklärung, soweit diese abzugeben ist.                                                                           |
| <b><i>Closer Connection to Foreign Country</i></b><br>< 183 Tage im laufenden Jahr                                                   | § 7701 (b) (3) (B)    | Offenlegung der Position in der US-Steuererklärung erforderlich (Anhang von Formular 8840).<br>Ausweis erzwingt US-Steuererklärung.          |
| <b><i>Tie-Breaker Rule des DBAs</i></b><br>> 183 Tage im laufenden Jahr                                                              | Artikel 4 DBA D/USA   | Offenlegung der Abkommensposition in der US-Steuererklärung erforderlich (Anhang von Formular 8833).<br>Ausweis erzwingt US-Steuererklärung. |

Bleibt zu hoffen, dass weder die zweite noch die dritte Alternative durch die Corona-Krise für die Frage der unbeschränkten US-Steuerpflicht relevant werden.

## EINKOMMEN- UND KÖRPERSCHAFTSTEUER

### ÄNDERUNGEN DER ABGABE- UND ZAHLUNGSFRISTEN FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN

**Die US-Finanzverwaltung hat mit mehreren Schreiben auf die Corona-Pandemie reagiert und Erleichterungen bei Abgabeterminen, Zahlungsterminen und im administrativen Bereich implementiert. Darüber hat der Kongress mit zwei Gesetzen umfangreiche Hilfsmaßnahmen für natürliche Personen und Unternehmen verabschiedet.**

Bereits am 17. März 2020 hatte das US-Finanzministerium auf die Corona-Pandemie reagiert und umfangreiche Steuererleichterungen für natürliche Personen und Unternehmen angekündigt. In der vergangenen Woche wurden nun zwei Gesetze durch das Repräsentantenhaus und den Senat verabschiedet:

- *Families First Coronavirus Response Act* ("FFCRA")
- *Coronavirus Aid, Relief, and Economic Securities Act* ("CARES Act")

Donald Trump hat die beiden Gesetze am 18. bzw. am 27. März 2020 ratifiziert. Am 20. März hat die Finanzverwaltung mit *Notice 2020-18* die Fristen für die Abgabe bestimmter Steuererklärungen sowie für die Zahlung bestimmter Steuern modifiziert. *Notice 2020-18* ersetzt die zuvor veröffentlichte *Notice 2020-17* und beseitigt einige Unklarheiten, vor allem auch durch die am 24. März veröffentlichten FAQ (*Frequently Asked Questions*).

Die nachfolgenden Ausführungen fassen die wesentlichen steuerlichen Maßnahmen der Finanzverwaltung und des Gesetzgebers zusammen, mit denen Steuerpflichtige, vor allem kleine und mittlere Unternehmen unterstützt werden, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzumildern.

#### Abgabe- und Zahlungstermin 15. April 2020

Der 15. April ist grundsätzlich der letztmögliche Abgabetermin für US-Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Abgabefrist um sechs Monate ist möglich, der Verlängerungsantrag ist jedoch nur gültig, wenn zu diesem Zeitpunkt die Steuern bezahlt wurden. Diese Vorschriften gelten für unbeschränkt Steuerpflichtige sowie für *Estates* und *Trusts*, US-Kapitalgesellschaften und ausländische Kapitalgesellschaften mit Einkünften aus einer US-Geschäftstätigkeit (*Income effectively connected with a U.S. Trade or Business*), deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist. Am 15. April sind auch Steuervorauszahlungen für das erste Quartal des laufenden Jahres fällig.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie hat die US-Finanzverwaltung mit *Notice 2020-18* nunmehr sowohl den **Abgabetermin** für Steuererklärung (bzw. für einen Antrag auf Fristverlängerung) **als auch den Zahlungstermin auf den 15. Juli 2020 verlängert**. Sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen können ansonsten fällige Steuerzahlung in unbegrenzter Höhe bis zu diesem Tag verschieben. Dies gilt auch für alle Steuervorauszahlungen, die an diesem Tag normalerweise geleistet werden müssten.

Das Schreiben der Finanzverwaltung stellt auch klar, dass andere Abgabe- und Zahlungsfristen im Zeitraum vom 16. April bis zum 14. Juli 2020 von der geplanten Regelung nicht betroffen sind. Mithin bleibt der 15. Mai als Abgabetermin für bestimmte steuerbefreite Organisationen sowie der 15. Juni als Abgabetermin für beschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen bestehen. Dies gilt auch für fällige Steuerzahlungen an diesen Daten sowie für Steuervorauszahlungen zum 15. Juni, die von natürlichen und juristischen Personen für das zweite Quartal an diesem Termin zu leisten sind.

### Weitere Offenlegungsverpflichtungen

Der verlängerte Abgabetermin am 15. Juli 2020 findet auch bei allen anderen Offenlegungsverpflichtungen, die zusammen mit den jeweiligen Steuerklärungen einzureichen sind, Anwendung. Die wichtigsten Formulare hierfür sind:

- Form 926 (*Return by a U.S. Transferor of Property to a Foreign Corporation*), auf der US-Staatsbürger und *Green Card*-Inhaber, US-Kapitalgesellschaften sowie US-Estates und Trusts Geld- oder Vermögensübertragungen auf eine ausländische Kapitalgesellschaft anzeigen müssen.
- Form 5471 (*Information Return of U.S. Persons With Respect to Certain Foreign Corporations*), auf der US-Steuerpflichtige, welche Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft halten, in Abhängigkeit von der Beteiligungshöhe bestimmte Informationen dieser ausländischen Kapitalgesellschaft offenlegen müssen.
- Form 5472 (*Information Return of a 25% Foreign-Owned U.S. Corporation or a Foreign Corporation Engaged in a U.S. Trade or Business*), auf der US-Kapitalgesellschaften, deren Anteile von ausländischen Personen gehalten werden, in Abhängigkeit von der Beteiligungshöhe bestimmte Informationen über Art und Höhe der Geschäftsbeziehungen mit dieser ausländischen Person offenlegen müssen.
- Form 8621 (*Information Return by a Shareholder of a Passive Foreign Investment Company or Qualified Electing Fund*), auf der US-Steuerpflichtige, welche Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft halten, die als sog. *Passive Foreign Investment Company* zu qualifizieren sind, bestimmte Informationen dieser Gesellschaft offenlegen müssen.
- Form 8858 (*Information Return of U.S. Persons With Respect to Foreign Disregarded Entities (FDEs) and Foreign Branches (FBs)*), auf der US-Steuerpflichtige, welche 100 % der Anteile an einer ausländischen, transparenten Gesellschaft halten (die folglich für US-Steuerzwecke ignoriert wird), bestimmte Informationen dieser ausländischen Gesellschaft offenlegen müssen.
- Form 8865 (*Return of U.S. Persons With Respect to Certain Foreign Partnerships*), auf der US-Steuerpflichtige, welche Anteile an einer ausländischen Personengesellschaft halten, in Abhängigkeit von der Beteiligungshöhe bestimmte Informationen dieser ausländischen Personengesellschaft offenlegen müssen.
- Form 8938 (*Statement of Specified Foreign Financial Assets*), auf der US-Steuerpflichtige im Ausland belegene Vermögenswerte anzeigen müssen.

Der verlängerte Abgabetermin gilt jedoch nicht bei allen anderen Offenlegungsverpflichtungen, welche unabhängig von den US-Steuererklärungen einzureichen sind. Die wesentlichen Verpflichtungen hierbei sind:

- Form Fin-CEN114 (*Report of Foreign Bank and Financial Accounts*), auf der US-Steuerpflichtige (natürliche und juristische Personen) Eigentum an oder Vollmacht über nicht-amerikanische Bankkonten oder andere Finanzbeteiligungen anzeigen müssen. Der Abgabetermin ist ohne entsprechenden Antrag automatisch auf den 15. Oktober verlängert, unabhängig von der Einreichung einer US-Steuererklärung. Dieser Termin ist nicht verlängerbar.
- Form 3520 (*Annual Return To Report Transactions With Foreign Trusts and Receipt of Certain Foreign Gifts*), auf der US-Steuerpflichtige Transaktionen mit ausländischen Trusts sowie den Erhalt von Schenkungen oder Erbschaften von ausländischen Schenkern oder Erblassern offenlegen müssen. Die Abgabefrist zum 15. April wird durch einen Fristverlängerungsantrag für die Einkommensteuer normalerweise um sechs Monate verlängert. Da diese Frist jedoch durch *Notice 2020-18* ohne entsprechenden Antrag auf den 15. Juli verlängert wurde, müssen US-Steuerpflichtige den Abgabetermin dieses Formulars durch einen gesonderten Antrag verlängern.
- Form 3520-A (*Annual Information Return of Foreign Trust With a U.S. Owner*), auf der ausländische Trusts mit US-Eigentümern bestimmte Informationen offenlegen müssen. Der Abgabetermin dieser Form ist eigentlich der 15. März. Wurde dieser Termin nicht verlängert, dann ist der US-Eigentümer des Trusts verpflichtet, das Formular ersatzweise mit seiner Form 3520 einzureichen. Hierfür gelten die für diese Form beschriebenen Abgabe- bzw. Verlängerungstermine, also der 15. April. Wird mehr Zeit benötigt, muss der US-Steuerpflichtige den Abgabetermin dieses Formulars durch einen gesonderten Antrag verlängern.

Vollkommen unklar ist derzeit noch, wie lange der Abgabetermin der Steuererklärungen über den 15. Juli hinaus verlängert werden kann. Normalerweise ist der Abgabetermin, nicht jedoch der Zahlungstermin, um sechs Monate auf den 15. Oktober verlängerbar. Ob nun am 15. Juli eine Verlängerung auf den 15. Januar möglich ist, oder nur eine kürzere Verlängerungsfrist gewährt wird, ist derzeit unklar.

Darüber hinaus sind abweichende Vorschriften auf Einzelstaatenebene zu berücksichtigen (siehe unter „Steuern auf Staats- und Kommunalebene“ (ab S.15) eine Zusammenfassung der Regelungen nach derzeitigem Stand).

# UNTERNEHMENSTEUER

## ÄNDERUNGEN DER US-KÖRPERSCHAFTSTEUER INFOLGE DER CORONA-PANDEMIE

Nachfolgend sollen einige Aspekte der aktuellen gesetzlichen Entwicklungen betreffend der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften zusammengefasst werden.

### Abzug betrieblicher Nettoverluste

Mit Blick auf die Verrechnung von betrieblichen Verlusten wurde IRC § 172 durch die US-Steuerreform 2017 wie folgt modifiziert:

- Grundsätzlich ist es fortan nicht möglich, Verluste eines Veranlagungszeitraums zurückzutragen, gleichzeitig ist jedoch ein zeitlich unbegrenzter Vortrag in folgende Veranlagungszeiträume möglich.
- Verluste sind nur bis maximal 80 % des zu versteuernden Einkommens (ermittelt ohne Berücksichtigung eventueller Verluste) abzugsfähig.

Die Änderung betreffend die prozentuale Begrenzung der Verlustnutzbarkeit gilt für Verluste in Veranlagungszeiträumen, welche nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, wohingegen die neugefassten zeitlichen Restriktionen für betriebliche Nettoverluste in Veranlagungszeiträumen gelten, die nach dem 31. Dezember 2017 enden.

Durch den CARES Act wurden nunmehr sowohl die Rücktragsfähigkeit temporär wieder hergestellt als auch die Verrechnungsbeschränkung aufgehoben:

- Verluste, die in einem Veranlagungszeitraum entstanden sind, welcher in 2018, 2019 und 2020 beginnt, können bis zu fünf Jahre zurückgetragen werden. Nach Rücktrag verbleibende Nettoverluste können zeitlich unbegrenzt in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.
- Verluste, die in einem Veranlagungszeitraum entstanden sind, welcher in 2018, 2019 und 2020 beginnt, können in voller Höhe mit dem zu versteuernden Einkommen (ermittelt ohne Berücksichtigung eventueller Verluste) verrechnet werden. Die 80 % Beschränkung wurde also ausgesetzt.

### Erstattung von Alternativer Mindeststeuer

Mit der Steuerreform von 2017 wurde die Alternative Mindeststeuer („AMT“) abgeschafft. Mit der AMT wurde durch eine deutlich breitere Bemessungsgrundlage (und einen geringeren Steuersatz) eine der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen entsprechende Steuerschuld errechnet, die gegen die auf regulärer Basis errechnete Steuerschuld angerechnet werden konnte. Ergab sich ein Anrechnungsüberhang, konnte dieser vorgetragen werden. Vorgetragene AMT wurden durch die Steuerreform von 2017 nicht eliminiert, jedoch war sie nur anteilig bis zum Jahr 2021 erstattungsfähig. Durch den CARES Act können Kapitalgesellschaften (nicht jedoch natürliche Personen) den verbleibenden AMT-Anrechnungsüberhang vollständig im Jahr 2019 erstattet bekommen. Ein beschleunigtes Erstattungsverfahren ist vorgesehen.

### Beschränkung geschäftlicher Zinsaufwendungen

Mit der US-Steuerreform von 2017 wurde eine der Zinsschranke nach § 4h EStG vergleichbare Regelung eingeführt, wonach der Abzug von Zinsaufwendungen ganz allgemein beschränkt wird, die Stellungen als verbundene Personen oder Unternehmen jedoch unberücksichtigt bleiben.

Der Betrag der abzugsfähigen geschäftlichen Zinsaufwendungen darf im Veranlagungszeitraum die Summe aus geschäftlichen Zinseinnahmen sowie 30 % des bereinigten zu versteuernden Einkommens (*Adjusted Taxable Income*) nicht übersteigen. Das *Adjusted Taxable Income* ist wie bisher als Einkommen vor Steuern, Verlustvorträgen, Abschreibungen und Fremdkapitalkosten definiert (EBITDA). Nach dem 31. Dezember 2021 bleiben Abschreibungen auf materielle (*Depreciation*) und immaterielle Vermögenswerte (*Amortization*) unberücksichtigt (EBIT), womit der Betrag der abzugsfähigen Zinsaufwendungen weiter verringert wird. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen können ohne zeitliche Beschränkung in darauffolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Von der Zinsabzugsbeschränkung gibt es zwei wesentliche Ausnahmen. Die Zinsschranke ist gemäß IRC § 448 (c) nur dann anwendbar, wenn das Unternehmen Bruttoeinnahmen von mehr als \$25.000.000 realisiert, wobei hier die durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinnahmen über den Zeitraum von drei Jahren maßgeblich sind. Bei Personengesellschaften ist die Zinsabzugsbeschränkung - analog zur Herangehensweise im deutschen Steuerrecht - auf Ebene der Personengesellschaft anzuwenden. Des Weiteren können Steuerpflichtige mit Immobilieninvestitionen gemäß IRC § 163 (j) (7) (B) das Wahlrecht ausüben, dass die genannten Beschränkungen nicht anzuwenden sind. Dieses Wahlrecht kann sowohl für Immobilien im Zusammenhang mit passiven Einkünften (*Rental Real Property*) als auch für Immobilien im Zusammenhang mit aktiven Einkünften (*Real Estate Development and Construction*) in Anspruch genommen werden.

Durch den CARES Act wurde die Abzugsfähigkeit von Zinsausgaben in zwei Punkten geändert:

1. Die Grenze für die Abzugsfähigkeit geschäftlicher Zinsaufwendungen wurde im Veranlagungszeitraum 2019 und 2020 von 30 % auf 50 % des *Adjusted Taxable Income* erhöht. Der Betrag nicht abzugsfähiger Zinsaufwendungen kann weiterhin ohne zeitliche Beschränkung in darauffolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.
2. Für die genannten Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 ist das *Adjusted Taxable Income* des Jahres 2019 heranzuziehen.

Für Personengesellschaften gilt eine Sonderregelung. Danach ist bei Gewinnermittlung auf Gesellschaftsebene die 30 % Beschränkung anzuwenden, die überschüssigen Unternehmenszinsen werden den Gesellschaftern zugerechnet und sind auf Gesellschafterebene vortragsfähig. Die Abzugsfähigkeit der Zinsen erfolgt dann auf Ebene der einzelnen Gesellschafter, wobei die 30 % Beschränkung des Zinsabzugs – kombiniert auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene – nicht überschritten werden kann.

Nach den Vorschriften des CARES Act ist bei der Gewinnermittlung auf Gesellschaftsebene weiterhin die 30 % Beschränkung anzuwenden. Allerdings sind im Jahr 2020 50 % der überschüssigen und den Gesellschaftern zugerechneten Unternehmenszinsen aus dem Jahr 2019 auf Gesellschafterebene steuerlich abzugsfähig. Die restlichen 50 % der überschüssigen Zinsaufwendungen aus 2019 werden in die Jahre ab 2021 vorgetragen, unterliegen dann jedoch der regulären ATI-Beschränkung von 30 %.

### Lohnsteuervergünstigungen

Im Wesentlichen wurden zwei Vergünstigungen verabschiedet:

1. Zahlungsaufschub des Arbeitgeberanteils bei Sozialversicherungsbeiträgen  
(*Delay of Payment of Employer Payroll Taxes*)

Der Anteil der Rentenversicherung (*Social Security Tax*) beträgt jeweils 6,2 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (bis zur Beitragsbemessungsgrenze von USD 137.700). Arbeitgeber und Selbständige können die Zahlung des Arbeitgeberanteils für alle Löhne und Gehälter zwischen dem 27. März 2020 (Verabschiedung des Gesetzes) und dem 31. Dezember 2020 aufschieben. Die von dem Zahlungsaufschub betroffenen Rentenbeiträge werden jeweils hälftig Ende 2021 und Ende 2022 fällig.

Der Zahlungsaufschub wird allen Arbeitgebern gewährt. Allerdings steht er Arbeitgebern nicht zu, welche bestimmte Darlehen von der *Small Business Administration* (SBA) in Anspruch nehmen, die für die Lohn- und Gehaltszahlungen bestimmt sind.

2. Steuergutschrift für Löhne und Gehälter bei bestimmten, von der Pandemie betroffenen Arbeitgebern  
(*Employee Retention Credit*)

Nach dieser Bestimmung können anspruchsberechtigte Arbeitgeber eine erstattungsfähige Lohnsteuergutschrift in Höhe von 50 % bestimmter Löhne und Gehälter erhalten. Anspruchsberechtigt sind Arbeitgeber, deren Geschäftstätigkeit aufgrund einer staatlichen Anordnung während der Corona-Pandemie reduziert oder stillgelegt wurde (Beschränkung von Geschäftstätigkeit, z.B. Restaurants, oder Reisetätigkeit, z.B. Fluggesellschaften). Anspruchsberechtigt sind weiterhin alle Unternehmen, deren Quartalsumsätze im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weniger als 50 % betragen.

Die Löhne von Arbeitnehmern, die aufgrund der Schließung ihres Arbeitgebers oder der wirtschaftlichen Probleme einer Verkürzung der Arbeitszeit ausgesetzt sind, kommen ebenfalls für den Kredit in Betracht. Für Arbeitgeber mit 100 oder weniger Vollzeitbeschäftigten sind alle Arbeitnehmerlöhne förderfähig, unabhängig davon, ob ein Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt entlassen wird. Die erstattungsfähige Steuergutschrift (*Refundable Tax Credit*) wird in Höhe von 50 % für Löhne und Gehälter (einschließlich freiwilliger Lohnnebenkosten wie beispielsweise Krankenversicherung) gewährt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt USD 10.000. Mithin erhalten Arbeitgeber eine maximale Lohnsteuergutschrift von USD 5.000 pro Arbeitnehmer für förderberechtigte Löhne und Gehälter im Jahr 2020. Die Steuergutschrift wird auf der vierteljährlichen Lohnsteueranmeldung beantragt und kann direkt von der Steuerzahlung abgezogen werden bzw. ist, sollte keine Lohnsteuer fällig sein, erstattbar.

Vergleichbare Steuergutschriften stehen zur Verfügung in Fällen, in denen ein Mitarbeiter erkrankt oder erkrankte Familienmitglieder pflegen muss.

### Darlehen für Unternehmen

Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Darlehensprogrammen verabschiedet, um kleine, mittlere und einige große Unternehmen bei den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird die Größe eines Unternehmens in der Regel auf der Grundlage der Anzahl der Mitarbeiter bestimmt, wobei für Unternehmen, die Teil einer größeren Konzernstruktur sind, diese Zahl in der Regel auf konsolidierter Basis bestimmt wird.

Für kleine Unternehmen, zu denen alle Unternehmen mit 500 oder weniger Beschäftigten gehören, sollten Darlehen in der Regel über das Bundeskreditprogramm für Kleinunternehmen zur Verfügung stehen. Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen, können diese Darlehen in der Regel über jede Privatbank beantragen, die am Kreditprogramm für kleine Unternehmen des Bundes teilnimmt. Der Kreditrahmen entspricht dem Zweieinhalbfachen der durchschnittlichen monatlichen Lohnkosten bis maximal USD 10 Millionen. Zu den Lohnkosten zählen direkte Lohnkosten bis zur Höhe von USD 100.000 (einschließlich Zahlungen für Urlaub, Krankheit, Familienbetreuung, aber auch Trennungsentschädigungen oder Abfindungen) sowie alle hierauf entfallenden gesetzlichen und freiwilligen Lohn-

nebenkosten (einschließlich aller auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile für Steuern und Sozialabgaben sowie freiwillige Beiträge für beispielsweise Krankenversicherung oder Pensionspläne). Ein Teil der Darlehen kann nicht nur für Lohn- und Gehaltszahlungen verwendet werden, sondern auch für Mietzahlungen und Hypothekenverpflichtungen.

Für mittelständische Unternehmen, zu denen Unternehmen zwischen 501 und 10.000 Mitarbeitern auf konsolidierter Basis gehören (d. h. unter Berücksichtigung der Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen), wird es auch ein kreditbasiertes Entlastungsprogramm geben. Die Einzelheiten dieses Kreditprogramms müssen jedoch vom US-Finanzministerium erst noch festgelegt werden. Es wird erwartet, dass diese Darlehen weitergehenden Beschränkungen bezüglich der Mittelverwendung unterliegen werden. Beispielsweise werden wohl Aktienrückkäufe und Dividenden verboten sein.

Auch für große Unternehmen, also Unternehmen mit mehr als 10.000 Beschäftigten, wird das Finanzministerium ein Kreditprogramm auflegen. Einzelheiten sind diesbezüglich auch noch nicht verfügbar. Es wird erwartet, dass diese Darlehen enger auf Unternehmen zugeschnitten sind, die durch die Coronavirus-Pandemie krisenspezifische Schäden erlitten haben, darunter beispielsweise Fluggesellschaften oder Hotels.

Derzeit arbeiten mehrere Ministerien und Behörden daran, die verschiedenen Programme zu definieren und zu koordinieren, was sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir werden Ihnen weitere Informationen zur Verfügung stellen, sobald diese veröffentlicht werden.

## NACHLASS- / SCHENKUNGSTEUER

### ÄNDERUNGEN DER ABGABE- UND ZAHLUNGSFRIST FÜR SCHENKUNGSTEUER

Jede Person, die eine steuerpflichtige Schenkung macht, muss grundsätzlich eine US-Schenkungssteuererklärung auf der Form 709 (*United States Gift (and Generation-Skipping Transfer) Tax Return*) einreichen und die geschuldete Steuer bezahlen. Das Formblatt 709 ist in der Regel spätestens am 15. April des Folgejahres einzureichen, auch die Zahlung der Schenkungssteuer ist mit diesem Tag fällig.

Der IRS hat nun den Abgabetermin für die Einreichung des Formulars 709 und den Fälligkeitstermin für die Zahlung der Schenkungssteuer vom 15. April 2020 bis zum 15. Juli 2020 verlängert. Diese Erweiterung ist automatisch und ein Steuerpflichtiger ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Fristverlängerung einzureichen.

Wenn ein Steuerpflichtiger mehr Zeit für die Einreichung der Form 709 benötigt, kann er bis spätestens 15. Juli 2020 mit Form 8892 (*Application for Automatic Extension of Time To File Form 709 and/or Payment of Gift/Generation-Skipping Transfer Tax*) einen Antrag auf Fristverlängerung stellen, der zwar die Abgabefrist, nicht jedoch die Zahlungsfrist verlängert.

## STEUERN AUF STAATS- UND KOMMUNALEBENE

### ÄNDERUNGEN DER ABGABE- UND ZAHLUNGSFRISTEN FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN AUF EINZELSTAATENEBENE

Die Einzelstaaten der USA besteuern – unabhängig von der Bundessteuer – natürliche und juristische Personen. Wer und was besteuert wird, variiert von Staat zu Staat. Mithin sind nicht nur die oben für Zwecke der Federal Tax detailliert dargestellten Änderungen der Abgabetermine relevant, sondern auch die der Einzelstaaten.

Nachfolgend haben wir zwei Tabellen der staatlichen Regelungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer aller 50 Bundesstaaten zusammengestellt. Die Entwicklung ist nicht abgeschlossen, wir können deshalb nur eine Bestandsaufnahme per 3. April 2020 zur Verfügung stellen. Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen.

**Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfristen auf Ebene der US-Bundesstaaten**  
Stand 3. April 2020

**Steuererklärungen für natürliche Personen**

| Bundesstaat          | Ursprünglicher Abgabe- und Zahlungstermin | Verlängerte Abgabefrist | Verlängerte Zahlungsfrist | Frist für Steuervorauszahlungen                             |
|----------------------|-------------------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Alabama              | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Alaska               | keine Einkommensteuer                     |                         |                           |                                                             |
| Arizona              | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Arkansas             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| California           | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlungen 1. und 2. Quartal 2020 |
| Colorado             | 15.04.2020                                | 15.10.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlungen 1. und 2. Quartal 2020 |
| Connecticut          | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlungen 1. und 2. Quartal 2020 |
| Delaware             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| District of Columbia | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Florida              | keine Einkommensteuer                     |                         |                           |                                                             |
| Georgia              | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Hawaii               | 20.04.2020                                | 20.07.2020              | 20.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Idaho                | 15.04.2020                                | 15.06.2020              | 15.06.2020                | keine Änderung                                              |
| Illinois             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Indiana              | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Iowa                 | 30.04.2020                                | 31.07.2020              | 31.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Kansas               | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Kentucky             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | derzeit keine Informationen verfügbar                       |
| Louisiana            | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Maine                | 15.04.2020                                |                         |                           | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Maryland             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Massachusetts        | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Michigan             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Minnesota            | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Mississippi          | 15.04.2020                                | 15.05.2020              | 15.05.2020                | 15.05.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Missouri             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Montana              | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlungen 1. und 2. Quartal 2020 |

| Bundesstaat    | Ursprünglicher Abgabe- und Zahlungstermin                        | Verlängerte Abgabefrist | Verlängerte Zahlungsfrist | Frist für Steuervorauszahlungen                             |
|----------------|------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Nebraska       | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Nevada         | keine Einkommensteuer                                            |                         |                           |                                                             |
| New Hampshire  | 15.04.2020                                                       |                         |                           | 15.06.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| New Jersey     | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | derzeit keine Informationen verfügbar                       |
| New Mexico     | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| New York       | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| North Carolina | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| North Dakota   | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Ohio           | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                |                                                             |
| Oklahoma       | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Oregon         | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                |                                                             |
| Pennsylvania   | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlungen 1. und 2. Quartal 2020 |
| Rhode Island   | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| South Carolina | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| South Dakota   | keine Einkommensteuer                                            |                         |                           |                                                             |
| Tennessee      | keine Einkommensteuer<br><i>Hall Income Tax</i><br>(15.04.2020)* | 15.07.2020              | 15.07.2020                | derzeit keine Informationen verfügbar                       |
| Texas          | keine Einkommensteuer                                            |                         |                           |                                                             |
| Utah           | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Vermont        | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Virginia       | 01.05.2020                                                       | 01.05.2020              | 01.06.2020                | 01.06.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Washington     | keine Einkommensteuer                                            |                         |                           |                                                             |
| West Virginia  | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Wisconsin      | 15.04.2020                                                       | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Wyoming        | keine Einkommensteuer                                            |                         |                           |                                                             |

\* vergleichbar der Einkommensteuer

### Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfristen auf Ebene der US-Bundesstaaten

Stand 3. April 2020

#### Steuererklärungen für Kapitalgesellschaften

| Bundesstaat          | Ursprünglicher Abgabe- und Zahlungstermin | Verlängerte Abgabefrist | Verlängerte Zahlungsfrist | Frist für Steuervorauszahlungen                             |
|----------------------|-------------------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Alabama              | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Alaska               | 15.05.2020                                | 14.08.2020              | 15.07.2020                | derzeit keine Informationen verfügbar                       |
| Arizona              | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Arkansas             | 15.04.2020                                |                         |                           | keine Änderung                                              |
| California           | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlungen 1. und 2. Quartal 2020 |
| Colorado             | 15.04.2020                                | 15.10.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlungen 1. und 2. Quartal 2020 |
| Connecticut          | 15.04.2020                                | 15.06.2020              | 15.06.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlungen 1. und 2. Quartal 2020 |
| Delaware             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| District of Columbia | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Florida              | 01.05.2020                                |                         |                           | derzeit keine Informationen verfügbar                       |
| Georgia              | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Hawaii               | 20.04.2020                                | 20.07.2020              | 20.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Idaho                | 15.04.2020                                | 15.06.2020              | 15.06.2020                | keine Änderung                                              |
| Illinois             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Indiana              | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Iowa                 | 30.04.2020                                | 31.07.2020              | 31.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Kansas               | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Kentucky             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | derzeit keine Informationen verfügbar                       |
| Louisiana            | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Maine                | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Maryland             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Massachusetts        | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | keine Änderung                                              |
| Michigan             | 30.04.2020                                | 31.07.2020              | 31.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Minnesota            | 15.04.2020                                |                         |                           | keine Änderung                                              |
| Mississippi          | 15.04.2020                                | 15.05.2020              | 15.05.2020                | 15.05.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Missouri             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Montana              | 15.05.2020                                |                         |                           | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Nebraska             | 15.04.2020                                | 15.07.2020              | 15.07.2020                | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020          |
| Nevada               | keine Körperschaftsteuer                  |                         |                           |                                                             |

| Bundesstaat    | Ursprünglicher Abgabe- und Zahlungstermin                                          | Verlängerte Abgabefrist               | Verlängerte Zahlungsfrist             | Frist für Steuervorauszahlungen                    |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------|
| New Hampshire  | 15.04.2020                                                                         | 15.11.2020<br>(mit Einschränkungen)** | 15.11.2020<br>(mit Einschränkungen)** | 15.06.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| New Jersey     | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | derzeit keine Informationen verfügbar              |
| New Mexico     | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | derzeit keine Informationen verfügbar              |
| New York       | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| North Carolina | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | keine Änderung                                     |
| North Dakota   | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| Ohio           | keine Körperschaftsteuer<br><i>Commercial Activities Tax</i><br>(11.05.2020)*      |                                       |                                       | derzeit keine Informationen verfügbar              |
| Oklahoma       | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| Oregon         | 15.05.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | keine Änderung                                     |
| Pennsylvania   | 15.05.2020                                                                         | 14.08.2020                            | 14.08.2020                            | keine Änderung                                     |
| Rhode Island   | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| South Carolina | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| South Dakota   | keine Körperschaftsteuer                                                           |                                       |                                       |                                                    |
| Tennessee      | keine Körperschaftsteuer<br><i>Franchise and Excise Income Tax</i><br>(15.04.2020) | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| Texas          | keine Körperschaftsteuer<br><i>Franchise Tax</i><br>(15.05.2020)*                  | 15.07.2020                            |                                       | keine Änderung                                     |
| Utah           | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | keine Änderung                                     |
| Vermont        | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| Virginia       | 15.04.2020                                                                         | 15.04.2020                            | 01.06.2020                            | 01.06.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| Washington     | keine Körperschaftsteuer<br><i>Business and Occupation Tax</i><br>(15.05.2020)*    | 15.06.2020                            |                                       | keine Änderung                                     |
| West Virginia  | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| Wisconsin      | 15.04.2020                                                                         | 15.07.2020                            | 15.07.2020                            | 15.07.2020 für Steuervorauszahlung 1. Quartal 2020 |
| Wyoming        | keine Körperschaftsteuer                                                           |                                       |                                       |                                                    |

\* vergleichbar der Körperschaftsteuer

\*\* um diese Fristverlängerung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerzahler bis spätestens 15. April 2020 eine Mindestzahlung in Höhe der Steuerschuld, die im Steuerjahr 2018 angefallen ist, geleistet haben

## SONSTIGES

### ÄNDERUNGEN BEI STEUERPRÜFUNGEN, BEI STEUERVOLLSTRECKUNG SOWIE BEI DER ERFORDERNIS VON UNTERSCHRIFTEN

**Die nachfolgend kurz zusammengefassten Änderungen bei Steuerprüfungen, bei Steuervollstreckung sowie bei der Erfordernis von Unterschriften seitens des Steuerpflichtigen und dessen Berater berücksichtigen die Corona-Pandemie und die logistischen Beschränkungen, die sich durch die Arbeit im Home-Office ergeben.**

#### IRS-Änderung bei Steuervollstreckungsverfahren und Steuerprüfung

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie hat die US-Finanzverwaltung angekündigt, bestimmte Steuervollstreckungsmaßnahmen wie folgt auszusetzen:

- Die Verpflichtung zur Zahlung im Rahmen bestehender Ratenzahlungsvereinbarungen ist bis zum 15. Juli 2020 ausgesetzt. Sobald die Aussetzungsfrist endet, müssen Steuerzahler mit einer Ratenvereinbarung wieder ihre normalen monatlichen Zahlungen leisten. Die Aussetzung wird natürlich die Dauer der ausstehenden Vereinbarung verlängern, auch werden weiterhin Zinsen auf den unbezahlten Restbetrag erhoben.
- Die Verpflichtung, Zahlungen im Rahmen eines mit dem IRS geschlossenen Vergleichs (*Offer in Compromise*) zu leisten, wird in ähnlicher Weise bis zum 15. Juli 2020 verlängert.
- Ganz allgemein werden vom IRS initiierte Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 15. Juli 2020 ausgesetzt, außer unter sehr begrenzten Umständen (z. B. vermögende Personen, die keine Steuererklärungen eingereicht haben).
- Bis zum 15. Juli 2020 werden keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.
- Der IRS wird dem US-Außenministerium erst nach dem 15. Juli 2020 neue Fälle für die Annullierung von US-Pässen weiterleiten.
- Der IRS wird erst nach dem 15. Juli 2020 neue Fälle an private Inkassounternehmen weiterleiten.
- Der IRS wird erst nach dem 15. Juli 2020 neue Steuerprüfungen einleiten. Bestehende Prüfungen werden weiterhin durchgeführt, aber während dieser Zeit finden keine persönlichen Treffen mit den Steuerpflichtigen oder deren Vertretern statt.

### Änderung der Signaturanforderungen

Normalerweise schreibt die US-Finanzverwaltung vor, dass alle Dokumente vom Steuerpflichtigen und dessen steuerlichen Berater unterschrieben sind. Werden bestimmte Erklärungen oder Dokumente elektronisch eingereicht, dann ist der Berater verpflichtet, dass er vor Einreichung eine vom Steuerpflichtigen original unterschriebene Vollmacht zu den Akten nimmt, welche die Durchsicht, Richtigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Dokumente bestätigt und die elektronische Einreichung durch den Berater autorisiert.

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie hat der *Internal Revenue Service* die Signaturanforderungen für bestimmte Arten von Dokumenten gelockert. Allerdings betreffen diese gelockerten Vorschriften nur Dokumente außerhalb des Standard-Veranlagungsverfahrens. Hierunter fallen beispielsweise Dokumente im Zusammenhang mit Steuerprüfungen, Aussetzung der Verjährung, Vergleichen oder Inkassoverfahren. Reguläre Steuererklärungen erfordern weiterhin die Originalunterschriften des Steuerpflichtigen und des Beraters.

## TAX AND THE CITY

Es gibt derzeit nichts zu lachen in New York City, wie in vielen Teilen der Welt. Deshalb wollen wir uns darauf beschränken, Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern die besten Grüße und Wünsche aus der US-Corona Hauptstadt zu senden und hoffen, dass Sie und wir alle gesund bleiben.

## IN EIGENER SACHE

Wir möchten allen unseren Mandanten, Kollegen und Freunden des Kanzleiunternehmens ein wichtiges Update als Antwort auf die COVID-19-Situation geben.

Brix + Partners LLC verpflichtet sich, seinen Teil zur Begrenzung der Verbreitung des Virus beizutragen und setzt sich weiterhin für die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Sicherheit seiner Mitarbeiter und Mandanten ein.

Die meisten Brix + Partners LLC Mitarbeiter arbeiten bis auf Weiteres von zu Hause. Durch unsere IT-Infrastruktur haben unsere Mitarbeiter, auch wenn sie von zu Hause arbeiten, ununterbrochen Zugang zu all unseren kritischen Systemen. Wir haben unsere Mitarbeiter mit angemessener technischer Unterstützung versorgt, die mit den Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien unserer Kanzlei in Einklang stehen.

Deshalb gehen wir davon aus, dass wir weiterhin voll funktionsfähig und für alle Mandantenangelegenheiten zugänglich bleiben und werden weiterhin schnell und effizient reagieren. Unsere Kanzlei wird nur sehr begrenzt Personal vor Ort haben, um die Post und die Expresszustellungen zu verwalten. Daher bitten wir Sie, möglichst per E-Mail auf uns zuzukommen.

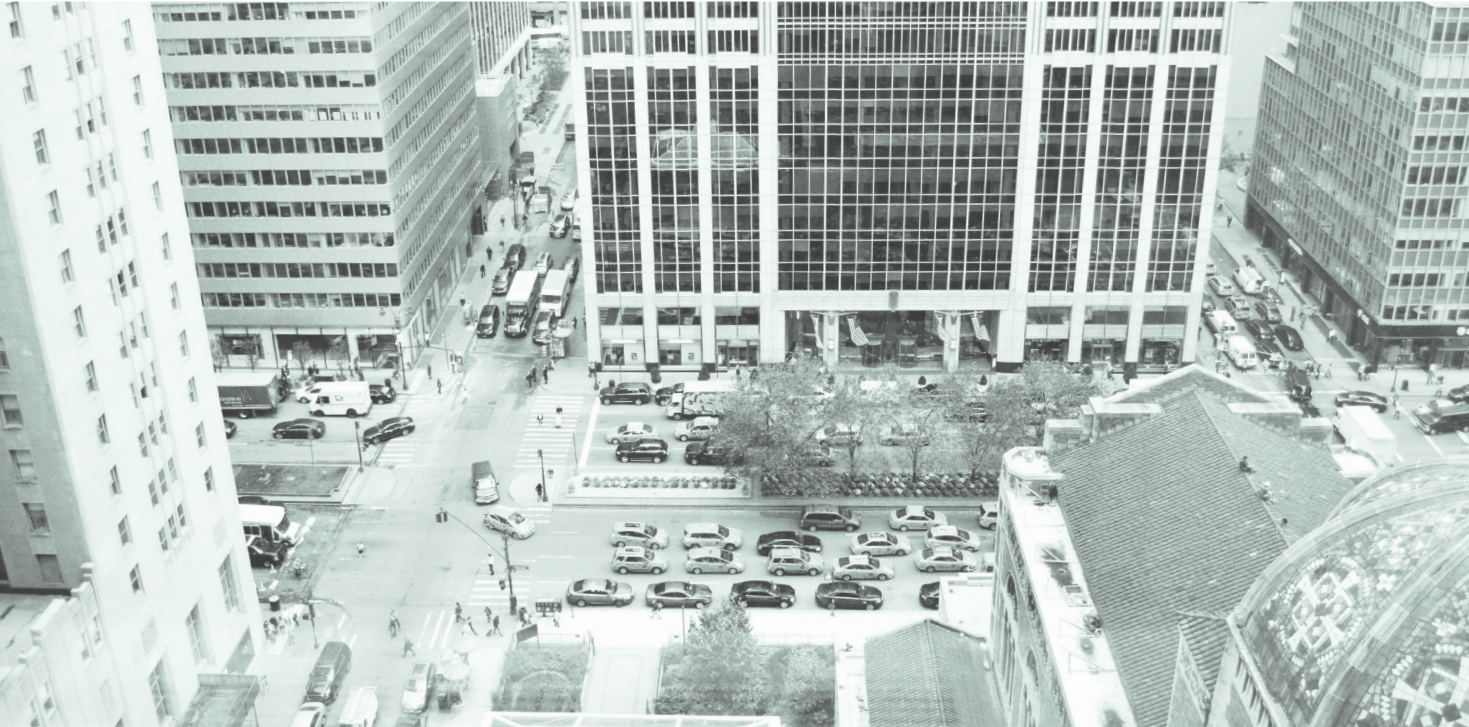
Wenn Sie Beratung zu steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Manager. Er oder sie kann Ihnen helfen, die umfassenden Ressourcen der Kanzlei zu nutzen, um die sich ständig weiterentwickelnde Situation zu meistern. Wir werden die Entwicklungen weiterhin beobachten und Sie schnellstmöglich darüber informieren.

Wir bitten unsere Mandanten und deren Berater, uns wie in den vergangenen Jahren alle erforderlichen Unterlagen und Informationen so bald als möglich zur Verfügung zu stellen, da sich die Abgabetermine für einige Informationsverpflichtungen nicht geändert haben, die Steuervorauszahlungen zum 15. Juni unverändert bleiben und die Dauer einer Fristverlängerung über den 15. Juli hinaus ungewiss ist.

Wir bedanken uns, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken. Wir sind uns bewusst, dass dies eine schwierige Situation für uns alle ist, und wir wünschen Ihnen alles Gute für diese Zeit. Bitte bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße

Ihr Gerald Brix



## UNSERE KANZLEI

Wir sind die führende US-Steuerberatungsgesellschaft für deutschsprachige Mandanten in den USA. Unsere Beratungsleistungen umfassen die Bereiche Steuerplanung und Compliance und berücksichtigen dabei insbesondere die Anforderungen von Private Clients sowie Tochtergesellschaften mittelständischer Unternehmen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Schwerpunkte unseres Dienstleistungsangebotes sind sämtliche Bereiche der US-Rechnungslegung und US-Besteuerung, insbesondere Unternehmenssteuerrecht, Erb- bzw. Nachlasssteuerrecht sowie Immobiliensteuerrecht. Unsere Kanzlei wurde 1995 von Gerald Brix in New York gegründet.

Gerald Brix ist Diplom-Kaufmann (Univ. Regensburg) und ist als US-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (*Certified Public Accountant*) in New York, USA, zugelassen.

## BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

560 LEXINGTON AVENUE  
16TH FLOOR  
NEW YORK, NY 10022  
FON (212) 983-1550  
FAX (212) 983-1554

INFO@BRIXCPA.COM  
WWW.BRIXCPA.COM